

Satzung der  
Montessori-Fördergemeinschaft  
Kronach und Umgebung e. V.

## Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliedsversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Organe
- § 10 Satzungsänderungen
- § 11 Auflösung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:  
Montessori-Fördergemeinschaft Kronach und Umgebung e. V.  
und ist im Vereinsregister einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 96268 Mitwitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Zweck ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch Verwirklichung der Montessori-Pädagogik und Integration in vorschulischen und schulischen Einrichtungen.
2. Der Verein strebt die Einrichtung und Betreibung von Montessori-Kinderhäusern und Montessori-Schulen für die Landkreise Kronach und Umgebung an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die die Zielsetzung des Vereins unterstützen.
2. Förderer können natürliche oder juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszwecks verpflichten, ohne Mitglieder des Vereins werden zu wollen. Förderer können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Die Aufnahme in den Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand binnen 30 Tagen. Neue Mitgliedschaften werden der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu.  
Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand einzulegen.  
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt:  
er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.  
Im Einzelfall kann der Vorstand die sofortige Wirksamkeit eines Austritts zulassen.
  - b) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge von mindestens einem vollen Jahresbeitrag ohne triftigen Grund trotz zweimaliger Mahnung nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres entrichtet wurden. Die Mahnung muss eine Nachfrist von mindestens je 14 Tagen setzen. Die zweite Mahnung muss den Ausschluss androhen.
  - c) durch Ausschluss, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält oder gröblich gegen die Ziele der Fördergemeinschaft verstößt und darf nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
  - d) durch den Tod des Mitglieds.
  - e) bei juristischen Personen durch Erlöschen.

## § 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben, die Kosten aus der Vereinstätigkeit decken.
2. Der Mindestjahresbetrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und ist im laufenden Geschäftsjahr zu zahlen.
3. Für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins wird jeweils eine eigene Geschäftsordnung erstellt, in der auch die Aufnahmekriterien von Kindern geregelt werden.  
Es können Benutzungs-Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühren wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
  - a) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes.
  - b) Wahl der fünf Vorstandsmitglieder.
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung.
  - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, jeweils für das kommende Geschäftsjahr.
  - f) Entlastung des Vorstandes.
  - g) Entscheidung über die Mitgliedschaft im Montessori-Landesverband Bayern e. V..
  - h) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Benutzungsgebühren.
  - i) Entscheidungen über Einsprüche von Antragstellern oder Mitgliedern gegen die Beschlüsse des Vorstandes.
  - j) Entscheidungen über Satzungsänderungen.
  - k) Entscheidungen über die Auflösung des Vereins.
3.
  - a) Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederjahresversammlung einzuberufen.

- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder von einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
  - c) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen ein. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederjahresversammlung und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per e-Mail zwei Wochen vor Veranstaltungstermin unter Angabe der Tagesordnung.
  - d) Anträge zur Beschlussfassung sind so rechtzeitig an den Vorstand zu richten, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
  - e) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen die Vorstandsmitglieder abwechselnd aus.
4. Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom jeweils bestellten Schriftführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen sind.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, wovon eines für die Funktion des Finanz-Referenten gewählt wird.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3.
  - a) Die Mitglieder des Vorstands werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar ist jede natürliche Person, die nicht Arbeitnehmer (auch abgeordnete Beamte) des Vereins ist.
  - b) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann auf Verlangen der Mehrheit der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
  - c) Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Neuwahlen sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit stattfinden, dass eine angemessene Übergabezeit vom alten Vorstand auf den neuen Vorstand gewährleistet ist.
5. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.

6. Wenn ein Vorstandsmitglied auf Antrag eines Vereinsmitgliedes und Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben wird, muss ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt werden.
7. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins und die Regelung der Personalangelegenheiten verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
8. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann sich der Vorstand zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.
9. Der Vorstand hat sich in pädagogischen und personellen Belangen mit den in den Einrichtungen tätigen Erziehern und Lehrern abzustimmen.

## § 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Organe

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.  

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstände anwesend sind. Ausnahmsweise können Beschlüsse auch telefonisch gefasst werden.

Sofern der Vorstand nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
2.
  - a) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dies gilt nicht für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.  

Der Vorstand entscheidet mit absoluter Mehrheit (3 von 5 Stimmen).
  - b) Abstimmungen über Beschlüsse oder sonstige Fragen sollen zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes im Allgemeinen durch Handerheben erfolgen.
  - c) Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist vor Beschlussfassung oder Wahl dem jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nachzuweisen.  

Sie ist nur für eine Mitgliederversammlung zulässig und auf eine Fremdstimme begrenzt.

Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

## § 10 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese, als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderungen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.  
§ 9 Abs. 1 findet hier Anwendung.
2. Der Vorstand ist berechtigt, etwaige vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangte Änderungen der Satzung ohne Beschlusserfassung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

## § 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese den Mitgliedern unter Einhaltung der zweiwöchigen Einladungsfrist zugeleitet worden ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori-Landesverband Bayern e. V., eingetragen beim Registergericht München, Aktenzeichen VR 11660, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Verwirklichung der Montessori-Pädagogik zu verwenden hat.